

Amtsblatt der Europäischen Union

C 60



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

15. Februar 2019

Inhalt

I *Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

EMPFEHLUNGEN

Rat

2019/C 60/01	Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2019 zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank	1
--------------	---	---

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 60/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9126 — MHI/Danfoss/AIP) ⁽¹⁾	2
2019/C 60/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9203 — Pierburg/Xingfu/Xingfu Assets) ⁽¹⁾	2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 60/04	Euro-Wechselkurs	3
--------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2019/C 60/05	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 7. Februar 2019 zur Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> (Barbera d’Asti (g. U.))	4
--------------	---	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2019/C 60/06	Liste der Mitgliedstaaten und ihrer zuständigen Behörden betreffend Artikel 15 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 8 und Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates	12
--------------	--	----

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 60/07	Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Stahlrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China	19
--------------	--	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 60/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9259 — Investindustrial/Natra) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	35
2019/C 60/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9083 — Saba Portugal/Egis Portugal/Viseu Car Park Assets) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	36

Berichtigungen

2019/C 60/10	Berichtigung der Bekanntmachung eines Antrags nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU — Antrag eines Auftraggebers (ABl. C 58 vom 14.2.2019)	37
--------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 12. Februar 2019

zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

(2019/C 60/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 283 Absatz 2 und Artikel 139 Absatz 2,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 11.2 —

EMPFIEHLT DEM EUROPÄISCHEN RAT,

Herrn Philip R. LANE zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank für eine Amtszeit von acht Jahren mit Wirkung zum 1. Juni 2019 zu ernennen.

Geschehen zu Brüssel am 12. Februar 2019.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. O. TEODOROVICI

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9126 — MHI/Danfoss/AIP)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 60/02)

Am 8. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9126 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9203 — Pierburg/Xingfu/Xingfu Assets)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 60/03)

Am 5. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9203 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. Februar 2019

(2019/C 60/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1268	CAD	Kanadischer Dollar	1,4949
JPY	Japanischer Yen	125,12	HKD	Hongkong-Dollar	8,8426
DKK	Dänische Krone	7,4615	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6488
GBP	Pfund Sterling	0,87945	SGD	Singapur-Dollar	1,5310
SEK	Schwedische Krone	10,4775	KRW	Südkoreanischer Won	1 270,39
CHF	Schweizer Franken	1,1370	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,9668
ISK	Isländische Krone	134,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6347
NOK	Norwegische Krone	9,7585	HRK	Kroatische Kuna	7,4063
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 876,61
CZK	Tschechische Krone	25,790	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5928
HUF	Ungarischer Forint	319,07	PHP	Philippinischer Peso	58,992
PLN	Polnischer Zloty	4,3382	RUB	Russischer Rubel	75,4522
RON	Rumänischer Leu	4,7439	THB	Thailändischer Baht	35,331
TRY	Türkische Lira	5,9912	BRL	Brasilianischer Real	4,2703
AUD	Australischer Dollar	1,5848	MXN	Mexikanischer Peso	21,9131
			INR	Indische Rupie	80,2030

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 7. Februar 2019****zur Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union****(Barbera d'Asti (g. U.))**

(2019/C 60/05)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Italien hat gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Änderung der Produktspezifikation des Namens „Barbera d'Asti“ beantragt.
- (2) Die Kommission hat den Antrag geprüft und festgestellt, dass die in den Artikeln 93 bis 96, in Artikel 97 Absatz 1 sowie in den Artikeln 100, 101 und 102 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- (3) Damit nach Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Einspruch eingelegt werden kann, sollte der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation des Namens „Barbera d'Asti“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

BESCHLIEßT:

Einziges Artikel

Der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation des Namens „Barbera d'Asti“ (g. U.) gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist im Anhang dieses Beschlusses wiedergegeben.

Gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 besteht das Recht, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* Einspruch gegen die in Absatz 1 vorgesehene Änderung der Produktspezifikation einzulegen.

Brüssel, den 7. Februar 2019

Für die Kommission

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

ANHANG

„Barbera d’Asti“

PDO-IT-A1398-AM02

Datum der Antragstellung: 2.12.2014

ANTRAG AUF ÄNDERUNG EINER PRODUKTSPEZIFIKATION

1. Auf die Änderung anwendbare Vorschriften

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 — nicht geringfügige Änderung

2. Beschreibung und Änderungsgründe

2.1. Änderung der Produktspezifikation von „Barbera d’Asti“ DOCG (g. U.) — Entfernung der Verweise auf das Teilgebiet Nizza

Änderung der Produktspezifikation mit einer Reihe von Änderungen des Einzigsten Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Artikel 1 — Bezeichnung und Weine — Verweise auf das Teilgebiet Nizza wurden aus den Absätzen 1 und 2 gestrichen. Im Einzigsten Dokument wurden aus den Abschnitten 2.4, 2.5 und 2.5.2 die Verweise auf Weine aus dem Teilgebiet Nizza gestrichen. Es handelt sich um formale Änderungen, die sich aus dem Antrag auf Umwandlung des Teilgebiets Nizza in eine eigenständige DOCG (g. U.) ergeben (gemäß Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzesdekrets Nr. 61/2010), die mit dem Antrag auf Schutz der entsprechenden DOCG (g. U.) „Nizza“ formalisiert wurde (siehe Akte PDO-IT-01896).

Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem Antrag auf Schutz des Namens „Nizza“ DOCG (g. U.) (PDO-IT-01896) und betrifft das Erzeugungsgebiet der DOCG (g. U.) „Barbera d’Asti“ gemäß Artikel 3 der Spezifikation. Die Streichung des Teilgebiets Nizza, das an sich ein zusätzliches geografisches Merkmal für Weine der DOCG (g. U.) „Barbera d’Asti“ darstellte und dementsprechend in einer gesonderten dazugehörigen Spezifikation geregelt war, und seine Umwandlung in die eigenständige DOCG (g. U.) „Nizza“ haben keine Auswirkung auf das Erzeugungsgebiet der DOCG (g. U.) „Barbera d’Asti“. Daher ist hervorzuheben, dass dieses Erzeugungsgebiet, das in Artikel 3 beschrieben ist, auch das in der Spezifikation der DOCG (g. U.) „Nizza“ ausgewiesene Erzeugungsgebiet umfasst, so wie es bisher auch das Teilgebiet „Nizza“ umfasste. Dies steht voll und ganz im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der EU und Italiens zum Schutz von g. U. und g. g. A., die ein Nebeneinander von zwei oder mehr Bezeichnungen in einem Gebiet zulassen, sofern sie getrennt reguliert werden. In diesem Zusammenhang können die Erzeuger in der Erntezeit jedes Jahres wählen, welche Weine mit g. U. in den einzelnen Rebflächen erzeugt werden (natürlich vorausgesetzt, sie entsprechen den technischen und Erzeugungsmerkmalen der entsprechenden Spezifikation).

2.2. Artikel 4 — Weinbaunormen

Absatz 2 — Änderung der Spezifikation: Mit dem Einfügen des Wortlauts „Notbewässerung ist gestattet“ nach dem Wortlaut „jegliche Art der Treiberei ist verboten“ wurde die Möglichkeit zu Notbewässerungsmaßnahmen eingeführt. Diese Änderung ist auf die Veränderungen der klimatischen Bedingungen in den letzten Jahren zurückzuführen, die durch geringe Niederschlagsmengen und hohe Durchschnitts- und Höchsttemperaturen im Sommer gekennzeichnet sind und die zu übermäßiger Wasserknappheit in unterschiedlichen Hanglagen und Klimaverhältnissen geführt haben. Die Zulassung der Notbewässerung ermöglicht es gegebenenfalls, möglichen negativen Auswirkungen auf die Qualität der Trauben und die Entwicklung von Jungpflanzen vorzubeugen.

Absatz 4 — Änderung der Spezifikation: Das Wort „erforderlichenfalls“ wurde aus dem Satz „In einem Jahr mit einer schlechten Ernte ... die regionale Regierung des Piemont erforderlichenfalls ...“ gestrichen.

Dies ist eine formale Änderung, da die regionale Regierung bei jeder schlechten Ernte im Hinblick auf die Ertragsminderung eingreift. Das Wort „erforderlichenfalls“ ist daher überflüssig und wurde gestrichen, ohne die Bedeutung des Absatzes zu ändern.

2.3. Artikel 5 — Weinbereitungsnormen

Absatz 4 — Änderung der Spezifikation: Im Zusammenhang mit der Reifungszeit der Weine wird die gesonderte Erwähnung von „Eiche“ in der Tabelle über die Verwendung von Holz in der Formulierung „davon aus Holz (Eichenholzfässer jeder Größe)“ gestrichen.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass es den Herstellern heute möglich sein muss, andere Holzarten zu wählen, die ihrer Ansicht nach für die Verfeinerung ihrer Weine geeigneter sind, wobei sie sich gleichzeitig um eine hohe Qualität bemühen. In den EU-Rechtsvorschriften zu g. U. und g. g. A. ist in jedem Fall nicht vorgeschrieben, dass die botanische Art, aus der das Holz gewonnen wird, in den Produktspezifikationen aufgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass die einzige Bestimmung der EU-Rechtsvorschriften zu dieser Frage in Artikel 66 Absatz 2 und Anhang XVI der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 enthalten ist, in dem unter den möglichen Angaben in der Etikettierung auch die Verwendung von Angaben wie „im Fass gereift“, „im Fass ausgebaut“ oder „im Barrique ausgebaut“, d. h. ohne die botanische Bezeichnung der Art, aus der das Holz gewonnen wird, zulässig ist.

Absatz 4, letzter Unterabsatz — Änderung der Spezifikation: Die Formulierung „desselben Jahrgangs“ wurde in den Wortlaut „Fässer können mit demselben Wein aufgefüllt werden“ eingefügt.

Es wurde als nützlich erachtet, festzulegen, dass während der Reifung dieselbe Weinart desselben Jahrgangs für die Auffüllung der Fässer verwendet werden muss.

Artikel 5 Absatz 2 — Änderung der Spezifikation: Die Maßeinheit „kg“ in der Formulierung „die betreffenden Traubenerträge in kg/ha gemäß Artikel 4 Absatz 3“ wird durch „t“ ersetzt.

Dies ist eine formale Änderung, um die Maßeinheit an die in Artikel 4 Absatz 3 genannte Maßeinheit anzupassen, auf die Bezug genommen wird und die den Traubenertrag in Tonnen angibt.

2.4. Artikel 6 — Merkmale bei Konsum

Änderung der Spezifikation: Folgender Abschnitt wird gestrichen: „2. Das Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten kann mit eigenem Dekret die Grenzwerte für die Gesamtsäure und den zuckerfreien Extrakt ändern.“

Dies ist eine formale Änderung, da die genannte Option nicht mehr den geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

2.5. Artikel 7 — Name und Aufmachung

Artikel 7 Absatz 3 — Änderung der Spezifikation: Folgender Gedankenstrich wird gestrichen:

„Das Wort ‚Vigna‘ [Rebfläche], gefolgt von der entsprechenden örtlichen Bezeichnung oder dem traditionellen Namen muss auf dem Etikett unter Verwendung einer Schriftgröße angegeben werden, die höchstens 50 % der Schriftgröße von ‚Barbera d’Asti‘ DOCG (g. U.) entspricht.“

Zweck dieser Änderung ist es, restriktive Regeln für die Angabe der betreffenden Wörter (Vigna + örtliche Bezeichnung) zu vermeiden und sich stattdessen auf die allgemeinen nationalen und EU-Vorschriften zu beziehen, sodass die entsprechende Angabe, die ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal des Weinerzeugers darstellt, deutlicher erkennbar wird.

2.6. Artikel 8 — Verpackung

Artikel 8 Absatz 1 — Änderung der Spezifikation: Formale Änderung, wonach das Fassungsvermögen der Behältnisse im Einklang mit dem einheitlichen Maßsystem in Litern anstelle von Zentilitern anzugeben ist. Gleichzeitig sind alle Größen von 0,187 l bis 12 l vorgesehen; dabei bleibt der Ausschluss von einem Fassungsvermögen von 2 l erhalten, es werden jedoch einige größere Größen, die zuvor nur für Werbezwecke genutzt werden konnten, berücksichtigt.

Grundlage hierfür sind gewerbliche Anforderungen, nach denen das Erzeugnis in verschiedenen Marktsegmenten positioniert werden kann. Vor allem die Verwendung von Flaschen mit größerem Fassungsvermögen ermöglicht es, sowohl die Qualität (optimale Bedingungen für die Reifung in der Flasche) als auch das Image des Weins zu verbessern, da es sich dabei um sehr wertvolle Behältnisse handelt, die dem Prestige des Weins entsprechen.

Artikel 8 Absatz 3 — Änderung der Spezifikation: Die Flaschenverschlüsse wurden im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt und lediglich die Verwendung von Kronkorken ist für Barbera d’Asti und Barbera d’Asti Superiore verboten. Für Sorten, die mit der Bezeichnung „Vigna“ und der Angabe des Teilgebiets versehen sind, ist darüber hinaus nur der Einsatz von Naturkorken zulässig.

Damit sollen übermäßig restriktive Maßnahmen für die Grundform der DOCG (g. U.), die in großen Mengen erzeugt wird, vermieden und stattdessen das Image der angesehensten Sorten gesteigert werden, bei denen die Rebflächen und/oder Teilgebiete angegeben und ausschließlich Naturkorken genutzt werden.

2.7. Änderung der Spezifikation von Weinen der DOCG (g. U.) „Barbera d’Asti“ Überarbeitung des Anhangs am Ende der Produktspezifikation (Vorschriften für Teilgebiete: Nizza, Tinella, Colli Astiani oder Astiano)

Änderung der Produktspezifikation, die eine Reihe von Änderungen des Einzigen Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 mit sich bringt.

Der Anhang am Ende der Spezifikation wurde überarbeitet und die Vorschriften für das Teilgebiet „Nizza“ wurden gestrichen.

Im Anschluss an den Antrag auf Schutz des Namens „Nizza“ DOCG (g. U.) (PDO-IT-01896) wurde der Anhang geändert, und es wurden nur die Vorschriften für die Teilgebiete „Tinella“ und „Colli Astiani“ oder „Astiano“ beibehalten.

Die Streichung des Teilgebiets „Nizza“, das an sich ein zusätzliches geografisches Merkmal für Weine der DOCG (g. U.) „Barbera d’Asti“ darstellte, hat keine Auswirkung auf das Erzeugungsgebiet von „Barbera d’Asti“.

Dies steht voll und ganz im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der EU und Italiens zum Schutz von g. U. und g. g. A., die ein Nebeneinander von zwei oder mehr Bezeichnungen zulassen, sofern sie getrennt reguliert werden.

In diesem Zusammenhang können die Erzeuger in der Erntezeit jedes Jahres wählen, welche Weine mit g. U. in den einzelnen Rebflächen erzeugt werden (natürlich vorausgesetzt, sie entsprechen den technischen und Erzeugungsmerkmalen der entsprechenden Spezifikation).

2.8. Aktualisierung der Verweise auf Rechtsvorschriften

Formale Änderungen von Artikel 4 Absatz 3 sowie Artikel 7 Absätze 3 und 10 der Produktspezifikation und des Einzigen Dokuments (im Folgenden die „Unterlagen“).

Verweise auf Rechtsvorschriften wurden aktualisiert. Die Bezugnahme auf das „Gesetzesdekret Nr. 61/2010“ in der Produktspezifikation wurde durch eine Bezugnahme auf das „Gesetz Nr. 238/2016“ ersetzt. Das oben genannte Gesetz Nr. 238/2016 zur Festlegung der einzelstaatlichen Vorschriften für die Erzeugung, Vermarktung, Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben, traditionellen Begriffe, Etikettierung und Aufmachung, Bewirtschaftung, Kontrollen und Sanktionen im Zusammenhang mit den Weinbauerzeugnissen gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1306/2013, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission wurde den Unterlagen beigefügt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Einzutragender Name

Barbera d’Asti

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Weine

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Barbera d’Asti, Barbera d’Asti Superiore

Farbe: rubinrot, mit zunehmendem Alter eher granatrot

Aroma: intensiv und unverwechselbar, mit zunehmendem Alter eher ätherisch

Geschmack: trocken, still, körperreich, bei angemessener Reifung harmonischer, angenehm, vollmundig

Minimaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 12,0 %, 12,5 % für Weine mit Angabe „Superiore“ oder „Vigna“

Minimaler zuckerfreier Extrakt: 24 g/l, mit Angabe „Superiore“: 25 g/l

Etwaige in der nachstehenden Tabelle nicht aufgeführte Analyseparameter entsprechen den in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	

Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

Barbera d'Asti Superiore mit spezifiziertem Teilgebiet „Tinella“ und „Colli Astiani“ oder „Astiano“

Farbe: rubinrot, mit zunehmendem Alter eher granatrot

Aroma: intensiv und unverwechselbar, mit zunehmendem Alter eher ätherisch

Geschmack: trocken, still, körperreich, bei angemessener Reifung harmonischer, angenehm, vollmundig

Minimaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 13,0 %

Minimaler zuckerfreier Extrakt: 26 g/l

Etwaige in der nachstehenden Tabelle nicht aufgeführte Analyseparameter entsprechen den in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	5,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

Reifung

Spezifisches önologisches Verfahren

„Barbera d'Asti“, auch mit Angabe „Vigna“: muss mindestens 4 Monate ab dem 1. November des Jahres, in dem die Trauben geerntet werden, gereift werden.

„Barbera d'Asti Superiore“, auch mit Angabe „Vigna“: muss mindestens 14 Monate ab dem 1. November des Jahres, in dem die Trauben geerntet werden, gereift werden, davon mindestens 6 Monate im Holzfass.

Barbera d'Asti der Teilgebiete „Tinella“ und „Colli Astiani“ oder „Astiano“: muss mindestens 24 Monate ab dem 1. Oktober des Jahres, in dem die Trauben geerntet werden, gereift werden, davon mindestens 6 Monate im Holzfass und 6 Monate in der Flasche.

Auffüllen der Fässer

Spezifisches önologisches Verfahren

Während der gesamten vorgeschriebenen Reifungszeit können Fässer mit demselben Wein desselben Jahrgangs aufgefüllt werden, der in anderen Behältnissen als Holzfässern gelagert werden und bis zu 10 % des Gesamtvolumens ausmachen darf. Dieses Verfahren wird durchgeführt, um sicherzustellen, dass Fässer und andere Weinbehältnisse stets vollständig gefüllt sind. Wein, der während der Reifung verdunstet und/oder bei dem Volumen durch Temperaturabfälle verloren geht, wird durch Wein derselben Sorte wie in dem Behältnis ersetzt.

Anreicherung

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Anreicherung ist unter Einhaltung der Grenzwerte und Verfahren zulässig, die in den geltenden Rechtsvorschriften für die verschiedenen Arten von „Barbera d'Asti“ festgelegt sind.

Einschränkung: Bei Weinen der Sorte „Barbera d'Asti Superiore“, auf deren Etikett das Teilgebiet „Tinella“ angegeben ist, kann der Alkoholgehalt um bis zu 0,5 % erhöht werden, während er für „Barbera d'Asti Superiore“ aus dem Teilgebiet „Colli Astiani“ oder „Astiano“ um höchstens 1 % erhöht werden darf.

5.2. Höchsterträge:

Barbera d'Asti und Barbera d'Asti Superiore

63 Hektoliter je Hektar

Barbera d'Asti Superiore mit spezifiziertem Teilgebiet „Tinella“ und „Colli Astiani“ oder „Astiano“

49 Hektoliter je Hektar

Barbera d'Asti und Barbera d'Asti Superiore mit Angabe „Vigna“

56 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Erzeugungsgebiet der DOCG (g. U.) „Barbera d'Asti“ umfasst die Gebiete der folgenden Gemeinden:

Provinz Asti:

Agliano Terme, Albugnano, Antignano, Aramengo, Asti, Azzano d'Asti, Baldichieri, Belveglio, Berzano S. Pietro, Bruno, Bubbio, Buttigliera d'Asti, Calamandrana, Calliano, Calosso, Camerano Casasco, Canelli, Cantarana, Capriglio, Casorzo, Cassinasco, Castagnole Lanze, Castagnole Monferrato, Castel Boglione, Castell'Alfero, Castellero, Castelletto Molina, Castello d'Annone, Castelnuovo Belbo, Castelnuovo Calcea, Castelnuovo Don Bosco, Castel Rocchero, Celle Enomondo, Cerreto d'Asti, Cerro Tanaro, Cessole, Chiusano d'Asti, Cinaglio, Cisterna d'Asti, Coazzolo, Coconato, Corsione, Cortandone, Cortanze, Cortazzone, Cortiglione, Cossombrato, Costigliole d'Asti, Cunico, Dusino San Michele, Ferrere, Fontanile, Frinco, Grana, Grazzano Badoglio, Incisa Scapaccino, Isola d'Asti, Loazzolo, Maranzana, Mareto, Moasca, Mombaldone, Mombaruzzo, Mombercelli, Monale, Monastero Bormida, Moncalvo, Moncucco Torinese, Mongardino, Montabone, Montafia, Montaldo Scarampi, Montechiaro d'Asti, Montegrosso d'Asti, Montemagno, Montiglio Monferrato, Moransengo, Nizza Monferrato, Olmo Gentile, Passerano Marmorito, Penango, Piea, Pino d'Asti, Piovà Massaia, Portacomaro, Quaranti, Refrancore, Revigliasco d'Asti, Roatto, Robella, Rocca d'Arazzo, Roccaverano, Rocchetta Palafea, Rocchetta Tanaro, San Damiano D'Asti, San Giorgio Scarampi, San Martino Alfieri, San Marzano Oliveto, San Paolo Solbrito, Scurzolengo, Serole, Sessame, Settime, Soglio, Tigliole, Tonco, Tonengo, Vaglio Serra, Valfenera, Vesime, Viale d'Asti, Viarigi, Vigliano, Villafranca d'Asti, Villa San Secondo, Vinchio.

Provinz Alessandria:

Acqui, Alfiano Natta, Alice Bel Colle, Altavilla Monferrato, Bergamasco, Bistagno, Borgoratto Alessandrino, Camagna Monferrato, Camino, Carentino, Casale Monferrato, Cassine, Castelletto Merli, Cellamonte, Cereseto, Cerrina, Coniolo, Conzano, Cuccaro Monferrato, Frascaro, Frassinello Monferrato, Fubine, Gabiano, Gamalero, Lu Monferrato, Mirabello Monferrato, Mombello Monferrato, Moncestino, Murisengo, Occimiano, Odalengo Grande, Odalengo Piccolo, Olivola, Ottiglio, Ozzano Monferrato, Pontestura, Ponzano Monferrato, Ricaldone, Rosignano Monferrato, Sala Monferrato, S. Giorgio Monferrato, S. Salvatore Monferrato, Serralunga di Crea, Solonghella, Strevi, Terruggia, Terzo, Treville, Vignale, Villadeati, Villamiroglio.

In den Gemeinden Coniolo, Casale Monferrato, Occimiano und Mirabello Monferrato ist das Erzeugungsgebiet auf die Hanglagen am rechten Ufer des Flusses Po beschränkt, die wiederum durch die Casale-Ringstraße von der Brücke über den Po in Richtung Alessandria abgegrenzt werden und entlang des Santa-Anna-Hügels durch das Valentino-Gebiet und die Ortschaft San Germano verlaufen.

Südlich der Gemeinde Casale fällt die Grenze des Erzeugungsgebiets bis zur Verwaltungsgrenze der Gemeinde San Salvatore Monferrato mit der Hauptstraße zusammen; dies schließt das Gebiet westlich dieser Straße ein.

Abgrenzung der Teilgebiete des erweiterten Erzeugungsgebiets der DOCG (g. U.) „Barbera d’Asti“:

- Das Erzeugungsgebiet der DOCG (g. U.) „Barbera d’Asti Superiore Tinella“ umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinden Costigliole d’Asti, Calosso, Castagnole Lanze, Coazzolo und Isola d’Asti (beschränkt auf das Gebiet rechts der Straße Asti-Montegrosso).
- Das Erzeugungsgebiet von „Barbera d’Asti Superiore Colli Astiani“ oder „Barbera d’Asti Superiore Astiano“ umfasst — in Bezug auf die Gemeinde Asti — die Gemeinden Montemarzo und San Marzanotto Valle Tanaro und — in Bezug auf die Gemeinde Isola d’Asti — das Land links der Straße Asti-Montegrosso d’Asti und die gesamten Gebiete der Gemeinden Mongardino, Vigliano, Montegrosso d’Asti, Montaldo Scampì, Rocca d’Arazzo und Azzano.

7. Wichtigste Keltertrauben

Barbera N.

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Natürliche Faktoren mit Bedeutung für den Zusammenhang

Das Erzeugungsgebiet liegt in der Mitte des sogenannten Tertiärbeckens des Piemont und umfasst die Provinz Asti und Teile der Provinz Alessandria. Es handelt sich um ein Gebiet mit niedrigen Hügeln mit einer Höhe von meist 150 m bis 400 m, das ein gemäßigtes oder gemäßigtes bis warmes Klima (etwa 1 800 Wachstumsgradtage) mit einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von etwa 700 mm pro Jahr aufweist.

Die Entstehung des Gebiets von „Barbera d’Asti“ liegt mehr als 2 Mio. Jahre zurück, als sich das Meer aus dem heutigen Po-Tal zurückzog und großumfängliche Erosion begann, wodurch die hügelige Landschaft in ihrer gegenwärtigen Form entstand. Die ältesten Gebiete liegen im Norden und Süden des Erzeugungsgebiets und bestehen aus Mergelböden (Sand- und Kalkstein) aus dem Miozän, den sogenannten „weißen Böden“, in denen leicht fossile Muscheln zu finden sind. Die jüngsten Gebiete sind die Sandböden von Asti (Pliozän) an den Ufern des Tanaro, bei denen es sich um Ablagerungen mariner Sedimente handelt. Diese vorwiegend kalkhaltigen Böden zeichnen sich durch einen Überfluss von Calciumcarbonat und einen geringen Gehalt an organischen Stoffen aus. Sie sind aufgrund der Hangneigung der Hügel im Sommer häufig trocken, d. h., das Wasser kann nicht gespeichert werden.

Menschliche Faktoren mit Bedeutung für den Zusammenhang

In dem Buch „*Ampelografia della Provincia di Alessandria*“ [Rebsorten der Provinz Alessandria] von Leardi und Dearia aus dem Jahr 1873 (damals schloss die Provinz Alessandria auch die gesamte heutige Provinz Asti ein, die sich 1936 von ihr abspaltete) wird über die Barbera-Sorte die Aussage getroffen, dass diese sehr bekannte Rebsorte eine der wichtigsten Sorten sei, die in den Weinen von Asti und Basso Monferrato verwendet werde; es handele sich um eine einheimische Sorte, die seit sehr langer Zeit angebaut werde.

Die vollkommene Synergie zwischen Mensch und Umwelt im Gebiet von „Barbera d’Asti“ ergibt sich aus der Nutzung der traditionellen horizontalen und vertikalen Spaliererziehungssysteme, der Guyot-Erziehung und manchmal der Cordon-Erziehung mit Zapfen, der Beschränkung der Erträge und einer rationellen Bewirtschaftung des Blattwerks, was zusammen mit der Ausrichtung nach Süden die Qualität der Barbera-Trauben maximiert. Die Rebsorte Barbera, die viel Sonnenschein benötigt, wird normalerweise in den am besten der Sonne ausgesetzten Hanglagen (südöstliche bis westliche Ausrichtung) oberhalb der Tallagen angebaut.

Angaben zur Qualität oder zu den Eigenschaften des Erzeugnisses, die überwiegend oder ausschließlich dem geografischen Umfeld zu verdanken ist bzw. sind

Die Kombination von natürlichen und menschlichen Faktoren in dem Gebiet führt dazu, dass Barbera-d’Asti-Weine einen guten durchschnittlichen Alkoholgehalt von 13 % vol, eine gute Säure und eine ausgezeichnete Polyphenol-Zusammensetzung ausbilden. Die Merkmale der in diesem geografischen Gebiet erzeugten Weine sind eng mit den Böden verbunden. Die „weißen Böden“, die vornehmlich durch Schluff und Lehm sowie einen hohen Gehalt von Calciumcarbonat geprägt sind, bringen vollmundige Weine hervor, die kräftig in der Farbe sind und sich lange halten. Die Sandböden von Asti, die überwiegend im Zentrum des Gebiets Monferrato Astigiano links und rechts des Flusses Tanaro liegen, bringen Rotweine hervor, die intensive und elegante Aromen von roten Früchten und einen niedrigen Säuregehalt aufweisen und die schneller reifen.

Beschreibung des kausalen Zusammenhangs

Die Rebsorte Barbera findet sich im gesamten südlichen Piemont, ist jedoch in diesem Gebiet, in dem sie die wichtigste Sorte darstellt, besonders weitverbreitet. Das hügelige Gelände und die südöstliche bis südwestliche Ausrichtung der Hanglagen bilden ein ideales luftiges und helles Umfeld ohne Stauwasser. Das gemäßigte bis warme Klima, die Textur und die chemische/physikalische Zusammensetzung der Böden sowie die ständige Bewirtschaftung zur Erhaltung dieses Gebiets und seiner Weinberge durch den Menschen belegen die Verbindung zwischen dem Land und den Weinen, wodurch die besonderen Merkmale der Rotweine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Barbera d’Asti“ besonders stark ausgeprägt werden.

Die Vielseitigkeit der Barbera-Rebsorte in Verbindung mit dem Anbaugebiet ist ideal für die Erzeugung von für die Reifung geeigneten Weinen. Dank der traditionellen Verwendung großer Fässer und — in jüngerer Zeit — von Barriques dürfen diese Rotweine nun die Angabe „Superiore“ tragen. Sie verfügen über mehr Körper und eine größere organoleptische Komplexität und halten sich lange; sie haben der Ursprungsbezeichnung „Barbera d’Asti“ zu großer Bekanntheit und zunehmender Anerkennung auf internationaler Ebene verholfen.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Verpackung

Die Verpackungsgröße reicht von 0,187 l bis 12 l, wobei Fassungsvermögen von 2 l ausgeschlossen sind.

Die Verwendung von Kronkorken als Flaschenverschluss ist für Barbera d’Asti und Barbera d’Asti Superiore verboten. Für Sorten, die mit der Bezeichnung „Vigna“ und der Angabe des Teilgebiets versehen sind, ist darüber hinaus nur der Einsatz von Naturkorken zulässig.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/12402>

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Liste der Mitgliedstaaten und ihrer zuständigen Behörden betreffend Artikel 15 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 8 und Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates

(2019/C 60/06)

Die Veröffentlichung dieser Liste erfolgt gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 ⁽¹⁾. Die zuständigen Behörden wurden gemäß folgenden Artikeln dieser Verordnung mitgeteilt:

a) Artikel 15 Absatz 1: Fänge von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats gemäß Artikel 12 Absatz 4 eine Fangbescheinigung validiert haben, sofern dies im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß Artikel 20 Absatz 4 erforderlich ist.

Artikel 15 Absatz 2: Die Flaggenmitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Behörden für die Validierung von Fangbescheinigungen gemäß Absatz 1 zuständig sind.

b) Artikel 17 Absatz 8: Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Behörden für die Kontrolle und Überprüfungen der Fangbescheinigungen gemäß Artikel 16 und den Absätzen 1 bis 6 des vorliegenden Artikels zuständig sind.

c) Artikel 21 Absatz 3: Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Behörden für die Validierung und Überprüfung des Teils der Fangbescheinigungen über die Wiederausfuhr nach dem Verfahren gemäß Artikel 15 zuständig sind.

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
Belgien	a), b), c): — Vlaamse Overheid; Dienst Zeevisserij (Flämische Regierung; Dienststelle Meeresfischerei)
Bulgarien	a), b), c): — Изпълнителна Агенция по Рибарство и Аквакултури (Nationale Agentur für Fischerei und Aquakultur)
Tschechien	a): — Nicht zutreffend. b), c): — Celní úřad pro Středočeský kraj (Zollamt der Region Zentralböhmen) — Celní úřad pro hlavní město Prahu (Zollamt Prag Hauptstadt) — Celní úřad Praha Ruzyně (Zollamt Prag Ruzyně) — Celní úřad pro Jihočeský kraj (Zollamt der Region Südböhmen) — Celní úřad pro Plzeňský kraj (Zollamt der Region Pilsen) — Celní úřad pro Karlovarský kraj (Zollamt der Region Karlovy Vary) — Celní úřad pro Ústecký kraj (Zollamt der Region Ústí nad Labem) — Celní úřad pro Liberecký kraj (Zollamt der Region Liberec) — Celní úřad pro Královéhradecký kraj (Zollamt der Region Hradec Králové) — Celní úřad pro Pardubický kraj (Zollamt der Region Pardubice)

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
	<ul style="list-style-type: none"> — Celní úřad pro Kraj Vysočina (Zollamt der Region Vysočina) — Celní úřad pro Jihomoravský kraj (Zollamt der Region Südmähren) — Celní úřad pro Olomoucký kraj (Zollamt der Region Olomouc) — Celní úřad pro Moravskoslezský kraj (Zollamt der Region Mährisch-Schlesien) — Celní úřad pro Zlínský kraj (Zollamt der Region Zlín)
Dänemark	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Fiskeristyrelsen (Dänische Fischereibehörde) <p>b):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Fiskeristyrelsen — kun direkte landinger (Dänische Fischereibehörde — nur Direktanlandungen) — Fødevarestyrelsen — anden import (Dänische Veterinär- und Lebensmittelbehörde — sonstige Einfuhren) <p>c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Fødevarestyrelsen (Dänische Veterinär- und Lebensmittelbehörde)
Deutschland	<p>a), b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Estland	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Veterinaar- ja Toiduamet Kalapüügikorralduse büroo (Veterinär- und Lebensmittelbehörde — Fischereiregulierungsstelle) <p>b):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Maksu- ja Tolliamet; Veterinaar- ja Toiduamet; Keskkonnaministeerium (Estnischer Steuer- und Zollrat; Veterinär- und Lebensmittelrat; Umweltministerium) <p>c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Maksu- ja Tolliamet (Estnischer Steuer- und Zollrat)
Irland	<p>a), b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — The Sea Fisheries Protection Authority (Behörde zum Schutz der Meeresfischerei)
Griechenland	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Υπουργείο Αγροτικής Ανάπτυξης και Τροφίμων, Γενική Διεύθυνση Αλιείας, Διεύθυνση Ελέγχου Αλιευτικών Δραστηριοτήτων και Προϊόντων, Τμήμα Καταπολέμησης Παράνομης, Λαθραίας και Άναρχης Αλιείας (Ministerium für ländliche Entwicklung und Ernährung; Generaldirektion Fischerei, Direktion Fangtätigkeiten und Produktkontrolle, IUU-Abteilung) <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Υπουργείο Αγροτικής Ανάπτυξης και Τροφίμων, Γενική Διεύθυνση Αλιείας, Διεύθυνση Ελέγχου Αλιευτικών Δραστηριοτήτων και Προϊόντων, Τμήμα Καταπολέμησης Παράνομης, Λαθραίας και Άναρχης Αλιείας (Ministerium für ländliche Entwicklung und Ernährung; Generaldirektion Fischerei, Direktion Fangtätigkeiten und Produktkontrolle, IUU-Abteilung)

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
	<p>— Υπουργείο Αγροτικής Ανάπτυξης και Τροφίμων, Γενική Διεύθυνση Αλιείας, Διεύθυνση Ελέγχου Αλιευτικών Δραστηριοτήτων και Προϊόντων, Τμήμα Καταπολέμησης Παράνομης, Λαθραίας και Αναρχής Αλιείας, Γραφείο Ελέγχου Αλιευτικών Προϊόντων (Ministerium für ländliche Entwicklung und Ernährung; Generaldirektion Fischerei, Direktion Fangtätigkeiten und Produktkontrolle, IUU-Abteilung, Kontrolleinheit für Fischereierzeugnisse — am Internationalen Flughafen von Athen)</p>
Spanien	<p>a), b), c):</p> <p>— MINISTERIO DE AGRICULTURA, PESCA Y ALIMENTACIÓN SECRETARÍA GENERAL DE PESCA</p> <p>Dirección General de Ordenación Pesquera y Acuicultura Subdirección General de Control e Inspección (Generaldirektion für die Bewirtschaftung von Fischerei und Aquakultur, Untergeneraldirektion Kontrolle und Inspektion)</p>
Frankreich	<p>a):</p> <p>— Les directions départementales des territoires et de la mer — délégations à la mer et au littoral; direction de la mer Guadeloupe; direction de la mer Martinique; direction de la mer Guyane; direction de la mer Sud Océan Indien (Direktionen für die Festlands- und Meeresgebiete der Departements — Delegationen für das Meer und die Küste; Direktion für Meeresfragen Guadeloupe; Direktion für Meeresfragen Martinique; Direktion für Meeresfragen Französisch-Guayana; Direktion für Meeresfragen Südindischer Ozean)</p> <p>— Le Centre national de surveillance des pêches (Nationales Zentrum für Fischereiüberwachung)</p> <p>b):</p> <p>— Les bureaux de douane des directions régionales (Zollämter der Regionaldirektionen)</p> <p>— La Direction des Pêches Maritimes et de l'Aquaculture (Direktion für Meeresfischerei und Aquakultur)</p> <p>c):</p> <p>— Les bureaux de douane des directions régionales (Zollämter der Regionaldirektionen)</p>
Kroatien	<p>a):</p> <p>— Ministarstvo poljoprivrede; Uprava ribarstva (Ministerium für Landwirtschaft; Direktion Fischerei)</p> <p>b), c):</p> <p>— Ministarstvo financija; Carinska uprava (Ministerium der Finanzen; Zolldirektion)</p>
Italien	<p>a), c):</p> <p>— Autorità Marittime (Guardia Costiera) (Meeresbehörde (Küstenwache))</p> <p>b):</p> <p>— Agenzia delle Dogane (Zollagentur)</p> <p>— Ministero della Salute (Gesundheitsministerium)</p>
Zypern	<p>a), b), c):</p> <p>— Υπουργείο Γεωργίας, Αγροτικής Ανάπτυξης και Περιβάλλοντος; Τμήματος Αλιείας και Θαλασσιών Ερευνών (Ministerium für Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums und Umwelt; Abteilung Fischerei und Meeresforschung)</p>

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
Lettland	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zemkopības ministrijas Zivsaimniecības departaments (Ministerium für Landwirtschaft; Abteilung Fischerei) <p>b):</p> <p><i>Nozvejas sertifikātu pārbaudes un verifikācijas procedūras (Verfahren zur Kontrolle und Überprüfung der Fangbescheinigungen):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Valsts vides dienesta Zvejas kontroles departaments (Staatlicher Umweltdienst; Abteilung Fischereikontrolle) <p><i>Muitas kontroles (Zollkontrollen):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Valsts ieņēmumu dienesta Muitas pārvalde (Nationale Zollbehörde; Staatliche Steuerverwaltung) <p>c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Valsts vides dienesta Zvejas kontroles departaments (Staatlicher Umweltdienst; Abteilung Fischereikontrolle)
Litauen	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Žuvininkystės tarnyba prie Žemės ūkio ministerijos (Ministerium für Landwirtschaft; Dienststelle für Fischerei) <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Muitinės departamentas prie Finansų ministerijos (Ministerium der Finanzen; Zollabteilung)
Luxemburg	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nicht zutreffend. <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Administration des services vétérinaires (Verwaltung der Veterinärdienste)
Ungarn	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nicht zutreffend. <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nemzeti Élelmiszerlánc-biztonsági Hivatal (Nationales Amt für die Sicherheit der Lebensmittelkette)
Malta	<p>a), b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Dipartiment tas-Sajd u l-Akwakultura; Ministeru għall-Iżvilupp Sostenibbli, l-Ambjent u l-bidla fil-klima (Abteilung Fischerei und Aquakultur; Ministerium für nachhaltige Entwicklung, Umwelt und Klimawandel)
Niederlande	<p>a), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nederlandse Voedsel en Waren Autoriteit (Niederländische Behörde für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz) <p>b):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Douane (Zollbehörde) — Nederlandse Voedsel en Waren Autoriteit (Niederländische Behörde für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz)

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
Österreich	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nicht zutreffend. <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bundesamt für Ernährungssicherheit
Polen	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ministerstwo Gospodarki Morskiej i Żeglugi Śródlądowej; Departament Rybołówstwa (Ministerium für Meereswirtschaft und Binnenwasserstraßen; Abteilung Fischerei) <p>b):</p> <p>w przypadku importu drogą lądową i lotniczą (bei Einfuhren auf dem Land- oder Luftweg):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ministerstwo Gospodarki Morskiej i Żeglugi Śródlądowej; Departament Rybołówstwa (Ministerium für Meereswirtschaft und Binnenwasserstraßen; Abteilung Fischerei) <p>w przypadku importu drogą morską (bei Einfuhren auf dem Seeweg):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Główny Inspektorat Rybołówstwa Morskiego Ośrodek Zamiejscowy w Gdyni (Hauptaufsichtsbehörde für Meeresfischerei, Regionalzentrum in Gdynia) — Główny Inspektorat Rybołówstwa Morskiego Ośrodek Zamiejscowy w Szczecinie (Hauptaufsichtsbehörde für Meeresfischerei, Regionalzentrum in Stettin) <p>c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ministerstwo Gospodarki Morskiej i Żeglugi Śródlądowej; Departament Rybołówstwa (Ministerium für Meereswirtschaft und Binnenwasserstraßen; Abteilung Fischerei) — Główny Inspektorat Rybołówstwa Morskiego Ośrodek Zamiejscowy w Gdyni (Hauptaufsichtsbehörde für Meeresfischerei, Regionalzentrum in Gdynia) — Główny Inspektorat Rybołówstwa Morskiego Ośrodek Zamiejscowy w Szczecinie (Hauptaufsichtsbehörde für Meeresfischerei, Regionalzentrum in Stettin)
Portugal	<p>a), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Festland: Direção-Geral de Recursos Naturais, Segurança e Serviços Marítimos; Autoridade Nacional de Pesca; (Generaldirektion natürliche Ressourcen, Sicherheit auf See und Seeverkehrsdienste; Nationale Fischereibehörde) — Azoren: Secretaria Regional do Ambiente e do Mar; Gabinete do Subsecretário Regional das Pescas (Regionales Sekretariat für Umwelt- und Meeresangelegenheiten; Regionalbüro des Unterstaatssekretärs für Fischerei) — Azoren: Inspeção Regional das Pescas (Regionale Fischereiinspektion) — Madeira: Direção Regional de Pescas (Regionale Fischereiinspektion) <p>b):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Festland: Direção-Geral de Recursos Naturais, Segurança e Serviços Marítimos; Autoridade Nacional de Pesca; Direção de Serviços de Inspeção (Generaldirektion natürliche Ressourcen, Sicherheit auf See und Seeverkehrsdienste; Nationale Fischereibehörde; Direktion Inspektionsdienste)

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
	<ul style="list-style-type: none"> — Azoren: Direcção Regional das Pescas (Fischereiabteilung) — Madeira: Direcção Regional de Pescas (Regionale Fischereiinspektion) — Alfândega de Viana do Castelo (Zollamt Viana do Castelo) — Alfândega de Leixões (Zollamt Leixões) — Alfândega do Aeroporto do Porto (Zollamt Porto Flughafen) — Alfândega de Aveiro (Zollamt Aveiro) — Alfândega de Peniche (Zollamt Peniche) — Alfândega Marítima de Lisboa (Seezollamt Lissabon) — Alfândega do Aeroporto de Lisboa (Zollamt Lissabon Flughafen) — Alfândega de Setúbal (Zollamt Setúbal) — Delegação Aduaneira de Sines; Alfândega de Setúbal (Zollamt Setúbal, Außenstelle Sines) — Delegação Aduaneira do Aeroporto de Faro (Zollaußenstelle Faro Flughafen) — Alfândega de Ponta Delgada (Zollamt Ponta Delgada) — Delegação Aduaneira da Horta (Zollaußenstelle Horta) — Alfândega do Funchal (Zollamt Funchal) — Delegação Aduaneira do Aeroporto da Madeira (Zollaußenstelle Madeira Flughafen)
Rumänien	<p>a), b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Agenția Națională pentru Pescuit și Acvacultură (Nationale Agentur für Fischerei und Aquakultur)
Slowenien	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Finančni urad Koper (Finanzamt Koper) <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Finančni urad Celje (Finanzamt Celje) — Finančni urad Koper (Finanzamt Koper) — Finančni urad Kranj (Finanzamt Kranj) — Finančni urad Ljubljana (Finanzamt Ljubljana) — Finančni urad Maribor (Finanzamt Maribor) — Finančni urad Murska Sobota (Finanzamt Murska Sobota) — Finančni urad Nova Gorica (Finanzamt Nova Gorica) — Finančni urad Novo Mesto (Finanzamt Novo Mesto)

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
Slowakei	a): — Nicht zutreffend. b), c): — Štátna veterinárna a potravinová správa Slovenskej republiky (Staatliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde der Slowakischen Republik)
Finnland	a), b), c): — Varsinais-Suomen elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus (Zentrum für Wirtschaftsförderung, Verkehr und Umwelt für Südwest-Finnland)
Schweden	a), b), c): — Havs- och vattenmyndigheten (Amt für maritime Angelegenheiten und Wasserwirtschaft)
Vereinigtes Königreich	a): — Marine Management Organisation (Organisation für Meeresmanagement) — Marine Scotland (Schottische Behörde für maritime Angelegenheiten) b): — Marine Management Organisation (Organisation für Meeresmanagement) — UK Port Health Authorities (Hafengesundheitsbehörden des Vereinigten Königreichs) c): — Marine Management Organisation (Organisation für Meeresmanagement)

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von
Stahlrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China**

(2019/C 60/07)

Der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) vor, dem zufolge die Einfuhren von Stahlrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union schädigen ⁽²⁾.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 3. Januar 2019 vom Verband europäischer Hersteller von Fahrzeugrädern (im Folgenden „EUWA“ oder „Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Stahlrädern entfallen.

Eine öffentlich zugängliche Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Zu untersuchende Ware

Bei der zu untersuchenden Ware handelt es sich um Stahlräder, auch mit Zubehör und/oder Reifen, die bestimmt sind

- für Straßenzugmaschinen,
- für Kraftfahrzeuge für den Transport von Personen und/oder Waren,
- für Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (z. B. Feuerwehrwagen, Straßensprengwagen),
- für Anhänger, Sattelanhänger, Wohnwagen und ähnliche nicht selbstfahrende Fahrzeuge.

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

- Stahlräder für die industrielle Montage von derzeit unter die Unterposition 8701 10 fallenden Einachsschleppern, von derzeit unter die Position 8703 fallenden Kraftfahrzeugen, von derzeit unter die Position 8704 fallenden Kraftfahrzeugen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger und von derzeit unter die 8705 fallenden Kraftfahrzeugen,
- Räder für Straßen-Quads,
- in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Stahl,

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, zuletzt geändert durch ABl. L 143 vom 7.6.2018, S. 1.

⁽²⁾ Der allgemeine Begriff „Schädigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Grundverordnung bedeutet, dass ein Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder dass die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Union erheblich verzögert wird.

- Räder für Kraftfahrzeuge, die speziell für andere Verwendungen als den Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr konzipiert sind (z. B. Räder für Acker- oder Forstschlepper, für Gabelstapler, für Flugzeugschlepper (Pushback Tractors) oder für ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmte Muldenkipper (Dumper)).

Interessierte Parteien, die Informationen zur Warendefinition übermitteln möchten, müssen dies binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ⁽³⁾ tun.

3. **Dumpingbehauptung**

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um die zu untersuchende Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“), die derzeit unter den KN-Codes ex 8708 70 99 und ex 8716 90 90 (TARIC-Codes 8708 70 99 20, 8708 70 99 80, 8716 90 90 95, 8716 90 90 97) eingereiht wird. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben.

Dem Antragsteller zufolge ist es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandspreise und -kosten in der Volksrepublik China zu verwenden.

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, bezog sich der Antragsteller im Wesentlichen auf die Informationen im von den Kommissionsdienststellen erstellten Länderbericht vom 20. Dezember 2017, in dem die spezifischen Marktgegebenheiten in der Volksrepublik China beschrieben werden. Der Antragsteller bezog sich insbesondere auf den Abschnitt über allgemeine Verzerrungen in Bezug auf Energie und auf den Abschnitt über Verzerrungen im Stahlsektor. Energie und Stahl sind wichtige Kostenfaktoren bei der Herstellung der zu untersuchenden Ware. In demselben Dokument werden auch die gravierenden Probleme mit Überkapazitäten auf dem Stahlmarkt in China hervorgehoben sowie die Tatsache, dass sich die Preise in diesem Sektor nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben. Darüber hinaus wurde in dem Antrag auf die Auswirkungen von in jüngster Zeit von der EU und den USA ergriffenen Handelsschutzmaßnahmen verwiesen, durch die sich Chinas Probleme mit Überkapazitäten noch verschlimmert hätten, was zu extrem niedrigen Preisen für warmgewalzte Coils, den Hauptrohstoff für die chinesischen Hersteller von Stahlrädern, geführt habe.

Daher stützt sich die Dumpingbehauptung gemäß Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf einen Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte in einem geeigneten repräsentativen Land widerspiegeln, mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der zu untersuchenden Ware aus dem betroffenen Land bei der Ausfuhr in die Union. Aus diesem Vergleich ergeben sich für das betroffene Land erhebliche Dumpingspannen.

Angesichts der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 9 der Grundverordnung ausreichende Beweise vorliegen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angebracht ist, die Inlandspreise und -kosten des betroffenen Landes heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

Der Länderbericht steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel zur Verfügung ⁽⁴⁾.

4. **Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache**

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu untersuchenden Ware aus dem betroffenen Land in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten zu untersuchenden Ware sich unter anderem auf die Verkaufsmengen, die in Rechnung gestellten Preise und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse und die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Union oder in seinem Namen gestellt wurde und dass die vorliegenden Beweise die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen; sie leitet daher nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die zu untersuchende Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land gedumpte ist und ob der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren geschädigt wird.

Sollte sich dies bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung weiter geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Union nicht zuwiderlaufen würde.

⁽³⁾ Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sind als Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu verstehen.

⁽⁴⁾ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156474.pdf

Mit der Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾, die am 8. Juni 2018 in Kraft trat (Paket zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente), wurden erhebliche Änderungen in Bezug auf den Zeitplan und die Fristen⁽⁶⁾ eingeführt, die zuvor in Antidumpingverfahren galten. Insbesondere werden die Untersuchungen zügiger durchgeführt und vorläufige Maßnahmen können bis zu zwei Monate früher als zuvor eingeführt werden. Die Fristen für die Kontaktaufnahme interessierter Parteien mit der Kommission, insbesondere im frühen Stadium der Untersuchungen, wurden verkürzt. Daher bittet die Kommission die interessierten Parteien, die in dieser Bekanntmachung und in weiteren Mitteilungen der Kommission vorgesehenen Verfahrensschritte und Fristen zu beachten.

5.1. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. **Stellungnahme zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung**

Alle interessierten Parteien werden gebeten, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu den Inputs und den im Antrag angegebenen Codes des Harmonisierten Systems (HS) Stellung zu nehmen.

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3. **Verfahren zur Dumpingermittlung**

Die ausführenden Hersteller⁽⁷⁾ der zu untersuchenden Ware aus dem betroffenen Land werden gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.3.1. *Untersuchung der ausführenden Hersteller*

5.3.1.1. Verfahren zur Auswahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller im betroffenen Land

a) Stichprobenverfahren

Da in dem betroffenen Land eine Vielzahl ausführender Hersteller von dem Verfahren betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die in Anhang I erbetenen Angaben zu ihren/ihrer Unternehmen vorzulegen.

Die Kommission hat ferner mit den Behörden des betroffenen Landes Kontakt aufgenommen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt; zum selben Zweck kontaktiert sie möglicherweise auch die ihr bekannten Verbände ausführender Hersteller.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die ausführenden Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhr in die Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden des betroffenen Landes und die Verbände der ausführenden Hersteller werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 143 vom 7.6.2018, S. 1).

⁽⁶⁾ „Short overview of the deadlines and timelines in the investigative process“ (Kurzüberblick über die Fristen im Untersuchungsverfahren) auf der Website der GD Handel, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/june/tradoc_156922.pdf.

⁽⁷⁾ Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen in dem betroffenen Land, das die zu untersuchende Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandverkäufen oder der Ausfuhr der zu untersuchenden Ware beteiligt ist.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe der ausführenden Hersteller zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel ⁽⁸⁾ zur Verfügung.

Der Fragebogen wird auch allen der Kommission bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden des betroffenen Landes zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten ausführende Hersteller, die Anhang I fristgerecht ausgefüllt und ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Unbeschadet des Abschnitts 5.3.1.1 Buchstabe b darf der Antidumpingzoll, der gegebenenfalls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren erhoben wird, die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nicht übersteigen, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wird ⁽⁹⁾.

b) Individuelle Dumpingspanne für nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller

Nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung können nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller beantragen, dass die Kommission für sie eine unternehmensspezifische Dumpingspanne (im Folgenden „individuelle Dumpingspanne“) ermittelt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, den Fragebogen binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe ordnungsgemäß ausgefüllt zurücksenden. Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel ⁽¹⁰⁾ zur Verfügung.

Die Kommission wird prüfen, ob nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ein unternehmensspezifischer Zoll nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung gewährt werden kann.

Allerdings sollten sich nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen, darüber im Klaren sein, dass die Kommission dennoch beschließen kann, keine individuelle Dumpingspanne für sie zu ermitteln, wenn beispielsweise die Zahl der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller so groß ist, dass eine solche Ermittlung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde.

5.3.2. *Zusätzliches Verfahren für das betroffene Land, in dem nennenswerte Verzerrungen auftreten*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach der Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen (gegebenenfalls einschließlich Auswahl eines geeigneten repräsentativen Drittlands), welche die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a heranzuziehen beabsichtigt. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e können die von der Untersuchung betroffenen Parteien binnen 10 Tagen zu dem Vermerk Stellung nehmen. Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge ist in diesem Fall unter anderem die Türkei ein geeignetes repräsentatives Drittland für das betroffene Land. Für die endgültige Auswahl des geeigneten repräsentativen Drittlands wird die Kommission prüfen, ob es noch andere mögliche repräsentative Drittländer mit einem vergleichbaren Grad an wirtschaftlicher Entwicklung wie in der Volksrepublik China gibt, ob die zu untersuchende Ware in dem betreffenden Drittland tatsächlich hergestellt und verkauft wird und ob die entsprechenden Daten für das betreffende Land ohne Weiteres verfügbar sind. Deuten diese Elemente darauf hin, dass es mehr als ein repräsentatives Drittland gibt, werden gegebenenfalls Länder bevorzugt, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

⁽⁸⁾ http://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2383

⁽⁹⁾ Nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung bleiben Dumpingspannen, deren Höhe null beträgt, geringfügig ist oder nach Maßgabe des Artikels 18 der Grundverordnung ermittelt wurde, unberücksichtigt.

⁽¹⁰⁾ http://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2383

Im Rahmen dieses Verfahrens werden alle ausführenden Hersteller im betroffenen Land ersucht, die in Anhang III dieser Bekanntmachung erbetenen Angaben binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorzulegen.

Sachinformationen zur Ermittlung von Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

5.3.3. *Untersuchung der unabhängigen Einführer* ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Die unabhängigen Einführer, die die zu untersuchende Ware aus dem betroffenen Land in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dem Verfahren betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die in Anhang II erbetenen Angaben zu ihrem/ihren Unternehmen vorzulegen.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu untersuchenden Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien ihre Entscheidung bezüglich der Einführer Stichprobe mit. Die Kommission nimmt ferner einen Vermerk zur Stichprobenauswahl in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen übermitteln, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Einführer steht auch in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel ⁽³⁾ zur Verfügung.

5.4. *Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller*

Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung der Menge der gedumpten Einführer sowie ihrer Auswirkungen auf die Preise in der Union und auf den Wirtschaftszweig der Union. Zwecks Feststellung, ob der Wirtschaftszweig der Union geschädigt wird, werden die Unionshersteller der zu untersuchenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

⁽¹⁾ Dieser Abschnitt betrifft nur Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽²⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

⁽³⁾ http://trade.ec.europa.eu/tidi/case_details.cfm?id=2383

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können interessierte Parteien dem zur Einsichtnahme bestimmten Dossier entnehmen. Die interessierten Parteien werden hiermit aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Ferner müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und/oder Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die endgültige Stichprobe ausgewählt wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel ⁽¹⁴⁾ zur Verfügung.

5.5. **Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses**

Sollten Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung festgestellt werden, ist nach Artikel 21 der Grundverordnung zu entscheiden, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Unionsinteresse nicht zuwiderlaufen würde.

Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Die Fragebogen, darunter auch der Fragenbogen für Verwender der zu untersuchenden Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel ⁽¹⁵⁾ zur Verfügung. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.6. **Interessierte Parteien**

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3, 5.4 und 5.5 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, sofern ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://webgate.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Seite.

⁽¹⁴⁾ http://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2383

⁽¹⁵⁾ http://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2383

5.7. **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Für die Anhörungen gilt folgender Zeitrahmen:

- Anhörungen, die vor der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen stattfinden sollen, sollten binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beantragt werden, und die Anhörung findet in der Regel binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung statt.
- Nach dem Stadium der vorläufigen Feststellungen sollten Anträge binnen 5 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder des Informationspapiers gestellt werden, und die Anhörung findet in der Regel binnen 15 Tagen nach der Mitteilung bezüglich des Unterrichtungsdokuments beziehungsweise dem Datum des Informationspapiers statt.
- Im Stadium der endgültigen Feststellungen sollten Anträge binnen 3 Tagen nach dem Datum des endgültigen Unterrichtungsdokuments gestellt werden, und die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung statt. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Anträge unmittelbar nach Erhalt dieses weiteren Unterrichtungsdokuments gestellt werden, und die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung statt.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommissionsdienststellen, in hinreichend begründeten Fällen auch Anhörungen außerhalb des jeweils genannten Zeitrahmens zu akzeptieren und in hinreichend begründeten Fällen Anhörungen zu verweigern. Wird ein Antrag auf Anhörung von den Kommissionsdienststellen abgelehnt, werden der betreffenden Partei die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.8. **Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

Angaben, die der Kommission zum Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegt werden, müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Limited“⁽¹⁶⁾ (zur eingeschränkten Verwendung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht.

Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

⁽¹⁶⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, per E-Mail zu übermitteln; ausgenommen sind umfangreiche Antworten; diese sind auf CD-R oder DVD zu speichern und persönlich abzugeben oder per Einschreiben zu übermitteln. Verwenden die interessierten Parteien E-Mail, erklären sie sich mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Handelsschutzuntersuchungen („CORRESPONDENCE WITH THE EUROPEAN COMMISSION IN TRADE DEFENCE CASES“) einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Leitlinien für Übermittlungen per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail in Bezug auf Dumping: TRADE-STEELWHEELS-DUMPING@ec.europa.eu

E-Mail in Bezug auf Schädigung: TRADE-STEELWHEELS-INJURY@ec.europa.eu

6. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung wird die Untersuchung, wenn möglich, innerhalb eines Jahres abgeschlossen, darf jedoch 14 Monate, gerechnet ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, nicht überschreiten. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, und zwar im Normalfall spätestens 7 Monate, allerspätestens jedoch 8 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung erteilt die Kommission drei Wochen vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen Auskünfte über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Den interessierten Parteien werden 3 Arbeitstage eingeräumt, um schriftlich zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung zu nehmen.

Falls die Kommission beabsichtigt, keine vorläufigen Zölle einzuführen, die Untersuchung aber fortzusetzen, werden die interessierten Parteien 3 Wochen vor Ablauf der Frist nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung von der Nichteinführung der Zölle in Kenntnis gesetzt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden den interessierten Parteien 15 Tage eingeräumt, um schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen Stellung zu nehmen, und 10 Tage, um schriftlich zu den endgültigen Feststellungen Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls wird in weiteren Unterrichtungen über die endgültigen Feststellungen die Frist angegeben, in der interessierte Parteien schriftlich dazu Stellung nehmen können.

7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in den Abschnitten 5 und 6 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen. Bei der Vorlage sonstiger, nicht unter diese Abschnitte fallender Informationen sollte folgender Zeitrahmen eingehalten werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Informationen für das Stadium der vorläufigen Feststellungen binnen 70 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden.
- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten interessierte Parteien nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier im Stadium der vorläufigen Feststellungen keine neuen Sachinformationen vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist können interessierte Parteien nur dann neue Sachinformationen vorlegen, wenn sie nachweisen können, dass diese neuen Sachinformationen erforderlich sind, um Tatsachenbehauptungen anderer interessierter Parteien zu widerlegen und wenn diese neuen Sachinformationen außerdem innerhalb der für den rechtzeitigen Abschluss der Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit überprüft werden können.
- Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuschließen, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu der weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge mehr an.

8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Diese Stellungnahmen sollten innerhalb des folgenden Zeitrahmens abgegeben werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen vorgelegt wurden, spätestens am 75. Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder das Informationspapier hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 7 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die endgültige Unterrichtung hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 3 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu der endgültigen Unterrichtung abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen kann nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur gewährt, wenn dies hinreichend begründet ist.

Fristverlängerungen für die Beantwortung der Fragebogen können in hinreichend begründeten Fällen gewährt werden und sind in der Regel auf 3 zusätzliche Tage begrenzt. Grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt. In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die betreffende interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die betreffende interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. Anhörungsbeauftragter

Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Der Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und als Vermittler zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien den Anhörungsbeauftragten zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden seinerseits rechtfertigt, um eine Anhörung ersuchen.

Grundsätzlich gilt der jeweilige in Abschnitt 5.7 vorgesehene Zeitrahmen für die Beantragung von Anhörungen durch die Kommissionsdienststellen sinngemäß auch für Anträge auf Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft der Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁷⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/157639.htm>.

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG I

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | „Limited“-Version (zur eingeschränkten Verwendung) |
| <input type="checkbox"/> | Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien)
(Zutreffendes bitte ankreuzen) |

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON STAHLRÄDERN MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIC CHINA

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER AUSFÜHRENDEN HERSTELLER IN DER VOLKSREPUBLIC CHINA

Dieses Formular soll ausführenden Herstellern in der Volksrepublik China dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.1.1 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited“-Version (zur eingeschränkten Verwendung) und die Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Bitte geben Sie den Umsatz (in Ihrer Buchführungswährung) an, den Ihr Unternehmen im Untersuchungszeitraum mit Stahlrädern im Sinne der Einleitungsbekanntmachung erzielt hat (Ausfuhrverkäufe in die Union, und zwar getrennt für jeden der 28 Mitgliedstaaten⁽¹⁾ und als Gesamtwert, sowie Inlandsverkäufe), ferner das entsprechende Gewicht oder die entsprechende Menge. Geben Sie bitte die verwendete Gewichtseinheit, die Stückzahl und die verwendete Währung an.

	Bitte Gewichtseinheit angeben	Stückzahl	Wert (in Buchführungswährung) Bitte die verwendete Währung angeben
Ausfuhrverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu untersuchenden Ware in die Union (getrennt für jeden der 28 Mitgliedstaaten und als Gesamtwert)	Insgesamt:		
	Mitgliedstaaten bitte einzeln angeben ⁽¹⁾ :		
Inlandsverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu untersuchenden Ware			

⁽¹⁾ Bitte bei Bedarf zusätzliche Zeilen einfügen.

⁽¹⁾ Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽²⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu untersuchenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem die Herstellung vorgelagerter, bei der Produktion der zu untersuchenden Ware verwendeter Inputs, der Einkauf der zu untersuchenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu untersuchenden Ware oder der Handel mit ihr gehören. Gehen Sie bitte näher auf die Art der Verbindung ein (siehe Fußnote 4 für weitere Informationen).

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung (Prozent der Beteiligung, gemeinsamer Anteilseigner, familiäre Verbindungen...)

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. INDIVIDUELLE DUMPINGSPANNE

Das Unternehmen erklärt, dass es bei Nichteinbeziehung in die Stichprobe einen Fragebogen und andere Antragsformulare erhalten möchte, um eine individuelle Dumpingspanne nach Abschnitt 5.3.1.1 der Einleitungsbekanntmachung zu beantragen.

Ja

Nein

6. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende ausführende Hersteller auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽²⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

ANHANG II

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | „Limited“-Version (zur eingeschränkten Verwendung) |
| <input type="checkbox"/> | Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien)
(Zutreffendes bitte ankreuzen) |

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON STAHLRÄDERN MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited“-Version (zur eingeschränkten Verwendung) und die Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie bitte den Gesamtumsatz des Unternehmens in Euro an sowie den Umsatz mit den Einfuhren von in der Einleitungsbekanntmachung definierten Stahlrädern in die Union ⁽¹⁾ und den entsprechenden Weiterverkäufen auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China, den das Unternehmen im Untersuchungszeitraum erzielt hat, sowie das entsprechende Gewicht und die Stückzahl. Geben Sie bitte die verwendete Gewichtseinheit an.

	Bitte Gewichtseinheit angeben	Stückzahl	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)			
Einfuhren der zu untersuchenden Ware in die Union			
Weiterverkäufe der zu untersuchenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China			

⁽¹⁾ Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Kroatien, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽²⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu untersuchenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu untersuchenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu untersuchenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽²⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

ANHANG III

<input type="checkbox"/>	„Limited“-Version (zur eingeschränkten Verwendung)
<input type="checkbox"/>	Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON STAHLRÄDERN MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

ANFORDERUNG VON INFORMATIONEN BETREFFEND DIE VON HERSTELLERN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA VERWENDETEN INPUTS

Dieses Formular soll Herstellern in der Volksrepublik China dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen über Inputs bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited“-Version (zur eingeschränkten Verwendung) und die Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

Die angeforderten Informationen sollten binnen 15 Tagen ab dem Datum dieses Vermerks zum Dossier an die in der Einleitungsbekanntmachung angegebene Adresse der Kommission gesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE VON IHREM UNTERNEHMEN UND VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VERWENDETEN INPUTS

Bitte beschreiben Sie kurz die Verfahren zur Herstellung der zu untersuchenden Ware.

Bitte listen Sie alle bei der Herstellung der zu untersuchenden Ware verwendeten eingekauften Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug), die bezogene Energie, die bei der Herstellung der zu untersuchenden Ware verbraucht wurde, sowie alle Neben-erzeugnisse und Abfälle auf, die verkauft oder in das Verfahren zur Herstellung der zu untersuchenden Ware eingebracht bzw. zurückgeführt werden. Sofern angebracht, geben Sie bitte für jeden Eintrag in den nachstehenden Tabellen den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) ⁽¹⁾ an. Bitte füllen Sie im Falle voneinander abweichender Herstellungsverfahren einen separaten Anhang für jedes verbundene Unternehmen aus, das die zu untersuchende Ware herstellt. Verbundene Unternehmen, die an der Herstellung vorgelagerter Inputs beteiligt sind, die bei der Herstellung der zu untersuchenden Ware verwendet werden, müssen ebenfalls einen separaten Anhang ausfüllen und die gelieferten Inputs angeben.

Rohstoffe/Energie	HS-Code
<i>(Bitte bei Bedarf zusätzliche Zeilen einfügen.)</i>	

⁽¹⁾ Beim Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, gemeinhin „Harmonisiertes System“ oder einfach „HS“ genannt, handelt es sich um eine internationale polyfunktionelle Warenklassifikation, die von der Weltzollorganisation (WZO) erarbeitet wurde.

Nebenerzeugnisse und Abfälle	HS-Code
<i>(Bitte bei Bedarf zusätzliche Zeilen einfügen.)</i>	

Das Unternehmen erklärt, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen korrekt sind.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9259 — Investindustrial/Natra)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 60/08)

1. Am 8. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Investindustrial VI L.P. („Investindustrial“, Vereinigtes Königreich), Teil der Unternehmensgruppe Investindustrial, die letztlich von Investindustrial S.A. (Luxemburg) kontrolliert wird,
- Natra S.A. („Natra“, Spanien).

Investindustrial übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Natra.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 1. Februar 2019 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Investindustrial: Investmentfonds der Unternehmensgruppe Investindustrial, die hauptsächlich in mittlere Unternehmen aus den Bereichen industrielle Fertigung, Verbrauchsgüter, Einzelhandel und Freizeit sowie Unternehmensdienstleistungen investiert;
- Natra: auf Kakao- und Schokoladeerzeugnisse spezialisiertes Unternehmen, das alle Stufen der Wertschöpfungskette abdeckt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9259 — Investindustrial/Natra

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9083 — Saba Portugal/Egis Portugal/Viseu Car Park Assets)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 60/09)

1. Am 5. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Saba Portugal — Parques de Estacionamento, S.A. („Saba Portugal“, Portugal), eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Saba Infraestructuras, S.A., das letztlich von der Fundación Bancaria Caixa d’Estalvis i Pensions de Barcelona, („la Caixa“, Spanien) kontrolliert wird,
- Egis Road Operation Portugal, S.A. („Egis Portugal“, Portugal), Teil der Egis-Gruppe, die letztlich von der Caisse des Dépôts et Consignations (Frankreich) kontrolliert wird.

Saba Portugal und Egis Portugal übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Parkplatzvermögenswerten in Viseu.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege einer Konzessionsvereinbarung.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Saba Portugal: Betrieb, Instandhaltung und Erhaltung von Parkhäusern und reglementierten Zonen (Straßenparkplätze),
- Egis Portugal: Betrieb und Instandhaltung von Straßeninfrastrukturen einschließlich der elektronischen und elektrischen Ausrüstung zur Unterstützung dieser Tätigkeiten,
- Parkplatzvermögenswerte in Viseu: eine Reihe von Vermögenswerten, bestehend aus sechs Parkhäusern (drei davon werden bereits betrieben und die übrigen drei müssen noch gebaut werden) und die reglementierte Parkzone in Viseu.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9083 — Saba Portugal/Egis Portugal/Viseu Car Park Assets

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Bekanntmachung eines Antrags nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU —
Antrag eines Auftraggebers**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 58 vom 14. Februar 2019)

(2019/C 60/10)

Auf Seite 15 und auf der Titelseite wird die Überschrift „SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN — Europäische Kommission“ ersetzt durch „*Informationen* — DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN — EFTA-Überwachungsbehörde“.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE